

**MUSTER 4: Beschluss: Beschlagnahme Briefkopie****Landgericht Landshut****Az.: ...****Beschluss**

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...  
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller  
wegen schweren Raubes

**beschlossen:**

Der Brief des Untersuchungsgefangenen Werner Müller vom ... an Monika Keller wird zum Zwecke der Fertigung einer Fotokopie angehalten und beschlagnahmt. Die Kopie wird zu den Akten genommen, der Originalbrief weiterbefördert.

Gründe:

Der Brief kommt als Beweismittel in Betracht, weil sich der Angeklagte darin zur Tat äußert, § 94 Abs. 1 StPO. Nach Fertigung einer Fotokopie des Briefes kann dieser weiterbefördert werden, da der Zweck der Beschlagnahme auch so erreicht wird.

VRiLG

RinLG

RiLG

**Verfügung**

1. Beschlussausfertigung formlos an Angeklagten, Verteidiger, Staatsanwaltschaft, Nebenklagevertreter z.K.
2. Briefkopie zum Akt
3. Briefkopie formlos an Verteidiger, Staatsanwaltschaft, Nebenklagevertreter z.K.
4. Brief befördern
5. WV sodann

VRiLG